

**Protokoll der 29. Sitzung des
Thüringer Gewässerbeirates (TGB)
am 25.10.2017
im TMUEN**

**Sondersitzung zur Novelle des Thüringer Wassergesetzes
im Rahmen der Verbändeanhörung**

Teilnehmer: gemäß Anwesenheitsliste

keine Teilnahme:

- TMAFSGG, Bereich Gesundheit,
- TSK, Bereich Denkmal- und Kulturschutz,
- Ingenieurkammer Thüringen,
- Architektenkammer Thüringen

Herr Diening begrüßt die neue Vertreterin des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Bereich Landwirtschaft, Frau Melanie Kasten und gibt bekannt, dass Herr André Pleikies als neuer Vertreter des Landesanglerverbandes Thüringen e. V. für den Thüringer Gewässerbeirat benannt wurde. Dieser wird heute vertreten durch den Präsidenten des Verbandes, Herrn Dietrich Roese.

Aufgrund der Thematik der Sitzung war eine Teilnahme weiterer Verbändevertreter möglich.

TOP 1 Einführung / Organisatorisches

Herr Diening führt aus, dass der 1. Kabinettdurchgang für die Novelle des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) erfolgt ist. Diesem vorausgegangen ist die Abstimmung des Entwurfes mit den Ressorts. Dieser Entwurf beinhaltet nicht nur die Umsetzung von EU- oder Bundesrecht. Für einige Schwerpunkte sind grundlegende Anpassungen bzw. neue Impulse vorgesehen.

Als Zielstellung der heutigen Sondersitzung des TGB ist die Vorstellung und Begründung sowie die gemeinsame Diskussion der geplanten Änderungen zu einzelnen Schwerpunkten. Herr Diening weist darauf hin, dass es sich nicht um eine mündliche Anhörung handelt. Hinweise und Anregungen müssen im Rahmen schriftlicher Stellungnahmen eingebracht werden. Es wird nicht möglich sein, alle Interessen in Einklang zu bringen, sinnvolle Änderungsvorschläge werden jedoch übernommen.

Er bietet außerdem an, bei erhöhtem Beratungs- bzw. Informationsbedarf gesonderte Termine auf Wunsch mit den Verbänden durchzuführen.

Herr Peters weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf um einen ersten Vorschlag der Landesregierung zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes handelt. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Vorträge werden den Mitgliedern des TGB zur Verfügung gestellt (*Anm.: ist mit E-Mail vom 27.10.2017 erfolgt*).

TOP 2 **Neustrukturierung der Gewässerunterhaltung**

Frau Frühwein stellt in ihrem Vortrag (siehe Anlage 1) die bisherigen Regelungen für die Gewässerunterhaltung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vor und benennt die Gründe für die geplante Neuregelung:

- Verbesserung Hochwasserschutz,
- Verringerung von Schäden infolge Starkregen,
- wirkungsvollere Aufgabenerfüllung durch größere Struktureinheiten,
- Aufarbeitung von Defiziten bei der Gewässerunterhaltung.

Vorgesehene Neuregelung:

- Übertragung der Gewässerunterhaltung für Gewässer zweiter Ordnung auf 13 flächendeckende, gewässereinzugsgebietsbezogene Gewässerunterhaltungsverbände,
- Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind die im Verbandsgebiet (= Einzugsgebiet) liegenden Gemeinden,
- Übertragung der Unterhaltung der Deiche bzw. Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und nicht durch die TLUG zu unterhalten sind auf die Verbände,
- Angemessene, bedarfsorientierte Zuweisungen direkt an die Gewässerunterhaltungsverbände aus dem Haushalt des TMUEN (derzeit: 7,6 Mio. Euro),
- Erschwerer sollen an den Kosten beteiligt werden können,
- Verbleibende Kosten sollen durch Beiträge der Gemeinden entsprechend des Flächenanteils am Verbandsgebiet finanziert werden,
- Refinanzierungsmöglichkeit des gemeindlichen Anteils durch Option zur Umlage auf die Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten im Verbandsgebiet, maßgeblich ist die Grundstücksfläche.

Diskussion / Anfragen:

- Herr Thiemt als Vertreter der bestehenden Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) begrüßt ausdrücklich die geplanten Neuregelungen. Frau Windisch berichtet weiterhin, dass auch die landwirtschaftlichen Betriebe im Verbandsgebiet hinter den GUV stehen. Diese bitten um rechtliche Grundlagen, um die Verbände in ihrer Arbeit weiterhin unterstützen zu können. Herr Hänseroth weist darauf hin, dass die volle Unterstützung der Kommunen sowie des Gemeinde- und Städtebundes für die Umsetzung dieser Regelungen notwendig ist.
- Auf die Frage von Herrn Thiemt hinsichtlich der „angemessenen, bedarfsorientierten Zuweisung“ führt Herr Diening aus, dass es sich hierbei nicht um eine Förderung sondern um eine Zuweisung handeln wird, deren Verteilungsschlüssel noch definiert werden muss.
- Herr Peters antwortet auf die Frage von Herrn Thiemt nach der Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Erschwerer an den Kosten der Gewässerunterhaltung, dass der Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts Bescheide erteilen kann. Dies müsse ggf. in der Satzung geregelt werden.
- Auf Nachfrage von Herrn Dr. Küßner zu Erfahrungswerten zum Aufwand der Kommunen für die Bescheiderteilung für Umlagen auf Grundstückseigentümer führt Herr Diening Beispiele aus Brandenburg und Sachsen an, wo dies ca. 15 % beträgt, die mit umgelegt werden können.
- Herr Steinbach als Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes begrüßt die geplanten Regelungen.
- Es ist eine aktive Begleitung der Gründungs- und Aufbauphase der GUV durch das TMUEN vorgesehen, wo auch die Verbändeaufsicht erfolgen soll. Derzeit erfolgt mit den Bundesländern, die bereits über entsprechende Strukturen verfügen, ein reger Informationsaustausch, um so gute Lösungen nutzen zu können. Ob ein Satzungsmuster erstellt wird, wird noch geprüft.

TOP 3 Gewässerrandstreifen

Herr Diening stellt in seinem Vortrag (Anlage 2) die geplanten Änderungen bezüglich Gewässerrandstreifen vor:

- zur Wirksamkeit der Funktion des Gewässerrandstreifens bedarf es einer Verbreiterung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich auf 10 m und der Ausdehnung auf den Innenbereich bebauter Gebiete (5 m),
- im Gewässerrandstreifen soll die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten werden,
- Kurzumtriebsplantagen sollen zugelassen werden,
- Einführung eines Optionsmodells zur Nutzung eines Teils des Gewässerrandstreifens,
 - ökologisch mindestens gleichwertig zum 10 m-Streifen, da ein besserer Erosionsschutz möglich ist,
 - dauerhafte, umbruchlose Begrünung ist ausreichend, keine Umwandlung in Grünland erforderlich,
 - eine Anrechnung der dauerhaft begrüneten Flächen im Greening ist möglich.

Eine zunächst angedachte Regelung zum Vorkaufsrecht wurde nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen, da eingeschätzt wird, dass der Aufwand deutlich höher sein wird als der Nutzen einer solchen Regelung, wie Erfahrungen aus Sachsen belegen.

Diskussion / Anfragen:

- Frau Bärwolff (TLL) weist darauf hin, dass der Zugang zum Gewässer zum Zwecke der Gewässerunterhaltung auch bei Kurzumtriebsplantagen gewährleistet sein muss. Dies ist im WHG geregelt.
- Herr Thiem begrüßt die geplanten Regelungen zum Gewässerrandstreifen. Hinsichtlich der Begrifflichkeiten erläutert Herr Peters, dass diese angepasst wurden (Uferbereich => Gewässerrandstreifen). Herr Thiem bittet darum, klarzustellen, was die Gewässerunterhaltung beinhaltet. Herr Diening weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gewässerunterhaltungspflichtige nicht für die Unterhaltung des Gewässerrandstreifens verantwortlich ist. Welcher Bereich des Ufers in der Zuständigkeit des Gewässerunterhaltungspflichtigen liegt, muss zu einem späteren Zeitpunkt noch präzisiert werden.
- Frau Kirsten weist darauf hin, dass ggf. Förderprogramme der Agrarumweltmaßnahmen nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten, wenn die Regelungen entsprechend umgesetzt werden, da nicht mehr freiwillig auf Pflanzenschutz und Düngung verzichtet werden kann. Herr Dr. Zopf erwidert hierzu, dass dies für alle neuen Regelungen geprüft werden muss. Förderungen sind weiterhin denkbar, soweit über die gesetzliche Regelung hinaus Verpflichtungen bestehen.
- Auf Nachfrage von Frau Windisch zum Vorkaufsrecht weist Herr Diening darauf hin, dass sich der Verzicht, dieses in den Gesetzentwurf aufzunehmen, nur auf das Land bezieht. Bestehende gemeindliche Vorkaufsrechte sind hiervon nicht betroffen.
- Herr Gunkel fragt nach der Umsetzung der diesbezüglichen Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag. Aus seiner Sicht widerspricht die hier vorgestellte geplante Regelung diesem. Herr Diening weist darauf hin, dass die entsprechende Vorgabe beachtet wurde und die zusätzlich in den Gesetzesentwurf aufgenommene Alternativregelung ökologischen mindestens gleichwertig zum breiteren Gewässerrandstreifen ist.

TOP 4 Wasserwehren

Frau Frühwein stellt in ihrem Vortrag (Anlage 3) die geplanten Neuregelungen im Bereich des gemeindlichen Wasserwehrdienstes vor. Diese dienen der Klarstellung der Option zur Einordnung des Wasserwehrdienstes in die Feuerwehr. Außerdem wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes für den Wasserwehrdienst eingeführt.

Diskussion / Anfragen:

- Herr Dening stellt klar, dass auch schon bisher die Feuerwehr aktiv bei der Hochwasserabwehr und Deichverteidigung handelt. Die Ausnahmen zur Anwendbarkeit der Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes für den Wasserwehrdienst betreffen § 14 (Feuerwehrrente).
- Herr Thiem begrüßt die vorgesehenen Änderungen bezüglich Wasserwehrdienstes.

TOP 5 Herrenlose Speicher

Herr Budnick stellt in seinem Vortrag (Anlage 4) die bisherigen Regelungen im ThürWG zu den herrenlosen Speichern vor und benennt Gründe für eine Neuregelung:

- Kompetenz und Effektivität bzgl. Talsperren liegt in Thüringen weitgehend bei der TFW vor, Unterhaltung der „herrenlosen Speicher“ durch TLUG somit eher ineffizient,
- bisherige Verfahrensweise sehr zeitaufwändig,
- rechtliche Unklarheiten für deren Umsetzung
- finanzielle Folgen für Kommunen bisher nur indirekt bestimmbar.

geplante Neuregelung:

- Wechsel der Aufgabe von der TLUG zur TFW, deren Hauptaufgabe bereits jetzt der ordnungsgemäße Betrieb von rd. 60 Talsperren in Thüringen ist, zur Nutzung von vorhandenem Know-How für den Talsperrenbetrieb, damit höhere Effektivität,
- klare Vorgabe für die jeweils endgültige Lösung: Sanierung sowie dauerhaften Betrieb durch die TFW nur der Stauanlagen, die zur Aufgabenerfüllung des Landes erforderlich sind und (beschleunigter) Rückbau der übrigen Anlagen,
- Möglichkeit der Übernahme der Unterhaltungslast der zum Rückbau vorgesehenen unsanierten Stauanlagen durch „Dritte“ innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Rückbauabsicht,
- Förderung der Instandsetzung (max. Fördersatz 75 %) und Anlaufförderung des Betriebs der ersten 5 Jahre bei Übergang auf Dritte.

Diskussion / Anfragen:

- Herr Dening weist darauf hin, dass mit der geplanten Neuregelung wieder zu einer in solchen Fällen üblichen Verfahrensweise zurückgekehrt wird. Die Möglichkeit der Übertragung auf Dritte bleibt weiterhin bestehen, die Konsequenzen sollten jedoch sorgfältig abgewogen werden, da die Anlagen in der Regel nach Vorgaben der Talsperrenaufsicht saniert werden müssen.
- Hier werden nur die Anlagen betrachtet, wo bekannt ist, dass keine Erlaubnis vorliegt. Im Rahmen der Verbändeanhörung können weitere Anlagen nachgemeldet werden.
- Im Verfahren werden grundstücksrechtliche Fragestellungen nicht mit betrachtet.

TOP 6 **Abwasser**

Herr Wagner stellt in seinem Vortrag (Anlage 5) die Zielstellung sowie die derzeit vorgesehenen Anpassungen im ThürWG-E vor:

Ziele:

- Verwirklichung des Solidaritätsprinzips (Schließung „Gerechtigkeitslücke“),
- Verbleib der Abwasserbeseitigung in öffentlicher Hand, nur in Ausnahmefällen private Abwasserentsorgung.

Neuregelungen:

- Ist im Abwasserbeseitigungskonzept die Entsorgung mittels Kleinkläranlagen vorgesehen, ist der Abwasserbeseitigungspflichtige verpflichtet, diese als öffentlichen Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken zu errichten und zu betreiben, wenn der Grundstückseigentümer zustimmt.
- Der Grundstückseigentümer kann sich aber auch dafür entscheiden, auf seinem Grundstück auf eigene Kosten eine Kleinkläranlage zu errichten und zu betreiben (Wahlrecht).
- Stimmt der Grundstückseigentümer einer öffentlichen Kleinkläranlage nicht zu und will er keine eigene bauen, verbleibt es bei der Verpflichtung zu öffentlichen Abwasserbeseitigung.
- Übertragungsmöglichkeit der Abwasserbeseitigungspflicht bei „unvertretbar hohem Aufwand“ auf Dritte bleibt bestehen,
- Klarstellung des Begriffs „unvertretbar hoher Aufwand“, dieser ist unter Beachtung der mit der öffentlichen Abwasserentsorgung für die Allgemeinheit verbundenen Vorteile für das Umweltschutz- und Gesundheitsniveau auszulegen. Dies bedeutet, dass allein wirtschaftliche Überlegungen der Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht zu einem „unvertretbar hohen Aufwand“ führen.

Diskussion / Anfragen:

- Herr Thiemt bittet darum, dass die Entscheidungsmöglichkeit der Grundstückseigentümer im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung verankert wird.
- Herr Wagner informiert, dass die geplanten Änderungen dem Ziel des Vorrangs der öffentlichen Abwasserentsorgung (Behandlung des Abwassers auf öffentlichen Grundstücken) dienen sollen. Nur wo dies nicht durchführbar ist, kann eine Kleinkläranlage auf privatem Grundstück errichtet werden, wobei hierbei von Einzelfällen auszugehen ist.
- Herr Hänseroth bittet um Klarstellung im § 47 (3), dass dieser nur für Indirekteinleitungen gilt.
- Mit den Werkleitern der Abwasserverbände sowie mit dem Gemeinde- und Städtebund finden weitere Gespräche zu den geplanten Änderungen statt.
- Auf Nachfrage von Herrn Steinbach zu einer möglichen Aussetzung der bestehenden Sanierungsanordnungen erläutert Herr Wagner, dass dies nicht möglich sei, da diese aufgrund des geltenden Rechts erteilt wurden.
- Herr Thiemt schlägt vor, in § 47 (3) den Passus „im Außenbereich“ zu streichen. Herr Peters weist darauf hin, dass dies nach Abstimmung mit dem TMIL, Bereich Infrastruktur nicht umsetzbar ist.
- Herr Thiemt stellt fest, dass die Frist, bis wann der ordnungsgemäße Zustand der Abwasserentsorgung hergestellt werden muss, aus dem Gesetzentwurf herausgenommen wurde. Herr Wagner führt dazu aus, dass derzeit dazu kein Konsens zu finden ist. Herr Peters ergänzt, dass außerdem schwer einzuschätzen ist, was herbei eine angemessene Frist ist.

TOP 7 Weitere Anpassungen im ThürWG bzw. zusätzlicher Anpassungsbedarf
 Diskussion einzelner Regelungen oder Problemstellungen auf Basis der
 Rückmeldungen aus dem TGB
 Herr Diening, Ref. 24 TMUEN

Einteilung der Gewässer:

- Auf Nachfrage nach Herrn Thiemt bezüglich der Abgrenzung von Gewässern zweiter Ordnung zu Gewässern mit untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung erläutert Herr Diening, dass das TLVwA einen Leitfaden hierfür erarbeitet hat. Derzeit wird die Vorgehensweise für eine Veröffentlichung in Form einer Broschüre aufgearbeitet. Die Abgrenzung erfolgt dann in Zusammenarbeit mit den UWB. Im Ergebnis wird die TLUG bis zur Verabschiedung des neuen ThürWG eine Karte der Gewässer zweiter Ordnung erstellen.
- Außerdem wird eine Broschüre zu den Gewässerrandstreifen für die Grundstückseigentümer erarbeitet, die u. a. die Vorgehensweise zur Bestimmung der Böschungsoberkante beinhaltet.

Umlagen für die Gewässerunterhaltung:

- Auf die Frage von Herrn Thiemt, wer zur Zahlung der Unterhaltungsabgabe herangezogen werden kann (nur Bevorteilte oder alle im Einzugsgebiet) führt Herr Modl (TRH) dazu aus, dass es sich aus seiner Sicht um eine Sonderumlage handelt, die zweckgebunden eingesetzt und regelmäßig zu überprüfen ist.
- Die Frage, ob zur Erhebung von Umlagen nach § 32 Abs. 4 des Gesetzentwurfes Änderungsbedarf im ThürKAG gesehen wird, verneint Herr Janthur (TMIK), da der Gesetzentwurf insoweit eine spezielle Rechtsgrundlage vorsieht und § 1 Abs. 3 ThürKAG für einen solchen Fall anordnet, welche Bestimmungen des ThürKAG Anwendung finden.
- Herr Dr. Küßner benennt zwei Modelle der Ausgestaltung der Umlage:
 - solidarisch - alle im Einzugsgebiet bezahlen das gleiche oder
 - abgestuft nach Nutzen.
 Die Umlage wird sich nur auf die Gewässer zweiter Ordnung beziehen, da die Verbände nur für diese verantwortlich sein werden.

aufgestellt:

gez. Simone Schröter

bestätigt:

gez. Holger Diening

5 Anlagen